

KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND SACHSEN-ANHALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS MIT SITZ IN MAGDEBURG DER GESCHÄFTSFÜHRER

An die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt Personalamt/Personalabteilung

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom: Magdeburg,

15. Dezember 2023

RUNDSCHREIBEN ZVK 2023/04

Themenschwerpunkte

1.	Hinweise zum Jahreswechsel	2
2.	Grenzwerte in der Zusatzversorgung für das Jahr 2024	2
3.	Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte	3
4.	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeit	3
5.	Regelung zur rentenfernen Startgutschrift ist rechtens	4
6.	Vierte Änderung der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt	4
7.	Bürgergeld-Gesetz – Auswirkungen im Rahmen der freiwilligen Versicherung	4
8.	Weihnachtsschließzeit	4
9.	Weihnachtsgrüße	5

1. Hinweise zum Jahreswechsel

Das Jahr 2023 neigt sich langsam dem Ende entgegen und es sind wieder die Jahresmeldungen für Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zu erstellen.

Der Abgabetermin ist der <u>31.01.2024</u>. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Jahresmeldungen bis zu diesem Datum an die ZVK übermittelt werden.

In unserem Sonderrundschreiben 2022/001 haben wir Ihnen das Online-Portal vorgestellt und wie Sie den Zugang für das Online-Portal erhalten. Nutzen Sie die Möglichkeiten der Service-funktionen, wie z. B. Einzelmeldungen erstellen oder die Auswertung fehlender Jahresmeldungen. Gerade um den Jahreswechsel erhalten wir von Ihnen verstärkt Anfragen wegen fehlender Versicherungsnummern. Diese Fragen können Sie am schnellsten mit einer gezielten Suche der Versicherungsnummer in unserem Online-Portal klären.

Voraussetzung für eine positive Abfrage ist, dass die versicherte Person unter einer der Abrechnungsstellen angemeldet ist bzw. war, für die der Sachbearbeiter im Portal berechtigt ist.

Hinweis:

Überweisungen, die für das Jahr 2023 bestimmt sind, aber erst im Januar 2024 durchgeführt werden, müssen mit den entsprechenden Buchungsschlüsseln für Nach-/Berichtigungsmeldungen gekennzeichnet werden, da sonst die Zuordnung als laufende Zahlung zum Jahr 2024 erfolgt.

Die Buchungsschlüssel für die Überweisungen finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederportal unter Zahlungsverkehr.

Fragen zur Überweisung beantwortet Ihnen Frau Kühnel aus der Abteilung Finanz- und Anlagemanagement, Telefon: 0391 62570-756 / E-Mail: j.kuehnel@kvsa-magdeburg.de.

2. Grenzwerte in der Zusatzversorgung für das Jahr 2024

Die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2024 sind mit der Zustimmung des Bundesrates in seiner Sitzung am 24.11.2023 nunmehr verbindlich festgelegt. Eine Übersicht der für die Zusatzversorgung relevanten Grenzwerte finden Sie hier.

Die Höhe des jeweiligen Umlage- und Zusatzbeitragssatzes für die Pflichtversicherung bleibt unverändert und beträgt im Jahr 2024

für die Umlage: 1,50 v. H.

(gemäß § 11 Abs. 4 ZVK-Satzung wird bei Vorliegen von Insolvenzfähigkeit eine erhöhte Umlage in Höhe von 1,725 v. H. bzw. 1,75 v. H. erhoben)

für den Zusatzbeitrag: 4,80 v. H

3. Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte

Gemäß dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom Juni 2023 wird der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2024 von 12,00 € auf 12,41 € angehoben. Das hat zur Folge, dass die Verdienstgrenze für Minijobs von 520 € auf 538 € steigt.

Bitte beachten Sie:

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen bei der Zusatzversorgung der Versicherungspflicht, wenn die sonstigen Voraussetzungen gem. § 18 der ZVK-Satzung vorliegen.

Eine Ausnahme besteht nur für geringfügig kurzfristig Beschäftigte, die gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. i) der ZVK-Satzung nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

4. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeit

Der Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Begründung von Altersteilzeitverhältnissen sowie der flexiblen Altersteilzeit für ältere Beschäftigte. Nach § 15 Abs. 2 TV FlexAZ gilt der Tarifvertrag nur für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.

Auf eine Anpassung dieser Norm konnten sich die Tarifvertragsparteien in der diesjährigen Tarifrunde zum TVöD nicht einigen. Die Vereinbarung neuer Altersteilzeitverhältnisse ist daher seit dem 1. Januar 2023 nicht mehr auf Basis des TV FlexAZ, sondern nur noch auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) möglich.

Ausführliche Informationen und Hinweise hierzu finden Sie im Rundschreiben Nr. 74/2023 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt vom 08.11.2023.

Bis 2022 war es durch den TV FlexAZ möglich, während einer Altersteilzeitvereinbarung Versorgungspunkte begünstigt zu sammeln. Die Arbeitgeber zahlten Umlagen und Beiträge basierend auf 90 % des Vollzeitentgelts, während den Beschäftigten tatsächlich nur 50 % des Entgelts ausgezahlt wurden. Das erhöhte Entgelt wurde mit dem **Versicherungsmerkmal (VM) 23** gemeldet.

Da der TV FlexAZ zum 31. Dezember 2022 ausgelaufen ist, gelten dessen Regelungen nur noch für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben.

Es bestehen aber keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber mit seinen Beschäftigten freiwillig die Aufstockung mit dem Faktor 1,8 vereinbart.

Die Arbeitgeber müssen bei der freiwilligen Aufstockung das vollständige zusatzversorgungspflichte Entgelt, auf dessen Grundlage Umlagen bzw. Beiträge berechnet werden, mit dem Versicherungsmerkmal **10** melden, das für das normale zusatzversorgungspflichtige Entgelt vorgesehen ist.

5. Regelung zur rentenfernen Startgutschrift ist rechtens

Der Bundesgerichtshof hat am 20. September 2023 in einem Grundsatzurteil (IV ZR 120/22) bestätigt, dass die von den Tarifpartnern im Juni 2017 durch eine Änderung des ATV und des ATV-K vereinbarten Regelungen zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften Bestand haben.

Die Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes kann somit nach über 20 Jahren als abgeschlossen gelten. Dank dieses Urteils können die Versicherten nun auf die mitgeteilte Höhe ihrer vor dem 01.01.2002 erworbenen Anwartschaften vertrauen und für die ZVK besteht Sicherheit hinsichtlich der Finanzierung.

6. Vierte Änderung der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt

In Ergänzung der Information im vorherigen Rundschreiben Nr. 2023/03 wird Folgendes mitgeteilt:

Die 4. Änderung der <u>ZVK-Satzung</u> wurde vom Ministerium genehmigt und im Ministerialblatt Nr. 39 vom 06.11.2023 veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

7. Bürgergeld-Gesetz – Auswirkungen im Rahmen der freiwilligen Versicherung

Zum 01.01.2023 ist das Bürgergeld-Gesetz in Kraft getreten und hat das Arbeitslosengeld II (bzw. umgangssprachlich Hartz IV) abgelöst. Ein bisher im Rahmen der freiwilligen Versicherung bei der ZVK vereinbarter Kündigungsverzicht wegen Hartz-IV-Sicherheit ist daher nicht mehr erforderlich. Bei der Bedürftigkeitsprüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind "für die Altersvorsorge bestimmte Verträge" nicht mehr zu berücksichtigen.

Sie brauchen nichts zu veranlassen. Die ZVK wird einen eventuell ausgewählten Kündigungsverzicht wegen Hartz-IV-Sicherheit aus allen freiwilligen Verträgen entfernen.

8. Weihnachtsschließzeit

In der Zeit vom 27.12.2023 bis 29.12.2023 ist die ZVK telefonisch und persönlich nicht erreichbar. Sie können uns aber jederzeit eine E-Mail senden.

Ab Dienstag, dem 02.01.2024 stehen wir zu den bekannten Sprechzeiten wieder zur Verfügung.

9. Weihnachtsgrüße

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und die Weihnachtstage stehen vor der Tür. Höchste Zeit, um dem aufregenden und hektischen Arbeitsalltag zu entfliehen und zur Ruhe zu kommen.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen im Jahr 2023 und wünschen Ihnen und Ihren Familien erholsame Festtage sowie ein spannendes und gesundes neues Jahr.



André Wähnelt Geschäftsführer Mathias Weiß Abteilungsleiter Zusatzversorgungskasse

Haben Sie Fragen oder Hinweise? Wir sind gern für Sie da.

Tel.: 0391 62570-

Mitgliederservice

778 Gloria Weber <u>mitgliederservice@kvsa-magdeburg.de</u> 721 Anja Steinke <u>mitgliederservice@kvsa-magdeburg.de</u>

Schulung und Beratung

722 Nicole Paternoga <u>teammeldungen@kvsa-magdeburg.de</u>

775 Jörg Pfohl <u>beratung@kvsa-magdeburg.de</u>

DATÜV

720 Ingo Uhlitsch <u>i.uhlitsch@kvsa-magdeburg.de</u>
722 Nicole Paternoga <u>n.paternoga@kvsa-magdeburg.de</u>

Meldewesen und Abrechnungsverfahren

777 Hotline <u>teammeldungen@kvsa-magdeburg.de</u>

Arbeitnehmerbeitrag/ Riesterförderung

777 Hotline <u>teamriester@kvsa-magdeburg.de</u>

Freiwillige Versicherung

777 Hotline <u>beratung@kvsa-magdeburg.de</u>

Versicherungstransfer

777 Hotline versicherungstransfer@kvsa-magdeburg.de

Rentenangelegenheiten

444 Hotline <u>teamrente@kvsa-magdeburg.de</u>

Eheversorgungsausgleich

444 Hotline <u>versorgungsausgleich@kvsa-magdeburg.de</u>

Fax: 0391 62570 - 299

Internet: www.kvsa-magdeburg.de/zvk